



Richtlinie zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt im organisierten Sport

Präambel

Der Kreissportbund Wesel (KSB Wesel) ist die Dachorganisation des organisierten Sports im Kreis Wesel. Seine Stadt- und Gemeindesportverbände und die diesen angeschlossenen Sportvereine leisten als größte zivilgesellschaftliche Bewegung einen wichtigen Beitrag zum Leben im Kreis Wesel.

Der KSB Wesel verurteilt aufs Schärfste jede Form von sexualisierten Belästigungen, Grenzverletzungen und Gewalt in unserer Gesellschaft. Deshalb setzen wir uns für die Aufklärung jedes einzelnen Falles ein. Wir engagieren uns für eine Kultur des Hinsehens und entwickeln konkrete Maßnahmen zur Prävention und Intervention.

Detaillierte Informationen zu den Vorgaben dieser Richtlinie sind dem anhängenden **Leitfaden** zu entnehmen. Die Inhalte sind als Empfehlung an die dem KSB angeschlossenen Vereine und Organisationen zu verstehen.

1. Präventivmaßnahmen / Vorgaben

1.1 Vorgaben

Kein Präventionskonzept kann sexualisierte Gewalt in Sportverbänden und -Vereinen generell verhindern. Prävention kann aber erheblich zur Eindämmung beitragen und ist erforderlich, um eine Sensibilisierung in den Sportverbänden und -Vereinen zu fördern.

Jeder Verband und Verein sollte nach der Erarbeitung einer Risikoanalyse ein Präventionskonzept erstellen und dieses schriftlich niederlegen.

Die Entwicklung einer **Aufmerksamkeitskultur** ist eine hohe Priorität einzuräumen.

Innerhalb des Verbandes bzw. Vereins müssen klare Verhaltensleitlinien in **Satzung, Richtlinien, Ordnungen und Arbeitsverträgen** definiert werden, die einen respektvollen Umgang innerhalb des Verbandes bzw. Vereins gewährleisten. Grenzüberschreitungen müssen wahrgenommen und thematisiert werden.



1.2 Erklärungen / Orientierung

Selbstverpflichtung (Ehren- und Verhaltenscodex)

Der Ehrenkodex soll den im Verband bzw. Verein handelnden Funktionsträgern*innen und Übungsleitern*innen Handlungssicherheit verschaffen. Mit der Unterzeichnung der Ehrenkodizes soll ein deutliches Zeichen an potenzielle Täter*innen erfolgen.

Erweitertes Führungszeugnis

Das erweiterte Führungszeugnis für kinder- und jugendnahe Tätigkeiten gemäß § 30a BZRG (Bundeszentralregister) kann für Personen erteilt werden, die beruflich, ehrenamtlich oder in sonstiger Weise kinder- oder jugendnah tätig sind oder tätig werden sollen.

Elternkompass

Die Festlegung relevanter Aspekte macht einen guten Sportverein aus und erleichtert den Eltern die Entscheidung zum Beitritt des Kindes in den Verein. Sie kann bei der Entscheidung helfen, das Kind dort anzumelden.

Verhaltensleitfaden für Übungsleiter*innen und Trainer*innen

Sportverbände und -Vereine müssen klare Verhaltensleitlinien für ihre Übungsleiter*innen und Trainer*innen definieren und diese bestenfalls in einem Leitfaden schriftlich festhalten.

Orientierungshilfe für Vereinsvorstände

Die Vereinsvorstände sollten grundlegende Vorgaben, die zu berücksichtigen sind, erarbeiten, dokumentieren und die wirksame Umsetzung überprüfen.



1.3 Aktivitäten

Auswahl und Schulung von ÜL

Jeder Verband und jeder Verein muss sich mit möglichen Gelegenheitsstrukturen der sexualisierten Gewalt befassen, um dem bestehenden Risiko von sexuellen Übergriffen durch eine*n hauptberufliche*n oder ehrenamtliche*n Mitarbeiter*in vorzubeugen. Mit hauptberuflichen und auch ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen im organisierten Sport ist stets vor Beauftragung oder Einstellung ein Gespräch zu führen.

Innerhalb eines Präventionskonzeptes ist das erweiterte Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregister ein zusätzliches Instrument der Gefahrenabwehr.

Das Vereins-, Informations-, Beratungs- und Schulungs-System des Landessportbundes NRW bietet unterschiedliche Unterstützungsleistungen für die Vereine, Bünde und Verbände an.

Kooperationen/Netzwerke

Das Qualitätsbündnis hat sich zum Ziel gesetzt, sexualisierter Gewalt im Sport wirksam vorzubeugen und diese zu bekämpfen. Dazu werden maßgeschneiderte Qualitätsstandards zur Prävention und Intervention gemeinsam entwickelt und innerhalb der Vereinsstruktur installiert.

1.4 Regeln / Schutzkonzepte

- Ein Schutzkonzept beinhaltet für jede Organisation ein passendes System von Maßnahmen für den besseren Schutz aller vor sexualisierter Gewalt.
- Grundlage des Schutzkonzeptes muss eine **Risikoanalyse** sein.
- Das Schutzkonzept wird nicht durch den geschäftsführenden Vorstand oder Außenstehenden verordnet.
- Die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden werden bei der Erarbeitung beteiligt.
- Praxisnahe Anwendungen sind zu berücksichtigen.

2. Maßnahmen bei Vorkommnissen

Umgang mit Verdachtsfällen/ Vorkommnissen

Um den Schutz von minderjährigen Sportlerinnen und Sportlern in Sportverbänden und -Vereinen zu gewährleisten, muss jedem Hinweis auf sexualisierte Gewalt nachgegangen werden. Aufgabe der Sportverbände und -Vereine ist es, Opfer von sexualisierter Gewalt zu schützen, sie zu unterstützen und im Regelfall die Strafverfolgungsbehörden über tatsächliche Verdachtsmomente zu informieren.

Sportverbänden und -Vereinen wird empfohlen, im Vorhinein einen Interventionsplan für das Vorgehen im Falle eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt zu erstellen.

Im Rahmen einer engen Zusammenarbeit zwischen Sportvereinen und externen Stellen kann ein Interventionsplan auch gemeinsam erstellt werden.

3. Nachbereitung

Betroffenenrat:

Der LSB NRW bittet Betroffene um Mitarbeit.

Im Januar 2020 hat das Präsidium des LSB NRW eine Expert*innen-Kommission eingerichtet, die sich auf die Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt konzentriert.

4. Nachhaltigkeit

Es wird einmal im Jahr im Vorstand über den Stand der Umsetzung des Aktionsprogramms und Vorkommnisse berichtet, ggf. mit festlegen von Maßnahmen zur Optimierung der präventiven Schutzmaßnahmen.

Wesel, 07.09.2022



Gustav Hensel

Vorsitzender
KSB Wesel



Peter Lange

stellv. Vorsitzender
KSB Wesel



Ulrich Glanz

stellv. Vorsitzender
KSB Wesel